

VORKASSE ABSCHAFFEN

Positionspapier des Verbraucherzentrale Bundesverbands (vzbv) zur Neuregelung der Vorkasse im Flug- und Reisebereich

Die Corona-Pandemie hat die schon lange vorhandenen, strukturellen Probleme der Reise- und Flugbranche einmal mehr sehr deutlich zu Tage gefördert. Die Vorkasse-Praxis ist wirtschaftlich äußerst bedenklich, weil mit den Geldern der Kunden, die heute buchen, die Reisen beziehungsweise Flüge für diejenigen Kunden bezahlt werden, die schon vor Monaten gebucht und ebenfalls bezahlt haben. Im schlimmsten Fall bezahlen Reiseanbieter mit den aktuellen Vorauszahlungen sogar bereits zurückliegende Leistungen Dritter (Hotels, Mietwagen etc.). Dieses Prinzip gleicht einem Strohfeuer, das stets genährt werden muss, um nicht sofort zu verlöschen. Ereignisse wie eine Pandemie führen dazu, dass nicht nur kein frisches Geld in die Kassen der Unternehmen fließt. Überdies müssen vorausgezahlte Kundengelder im Falle der Stornierung innerhalb von 7 beziehungsweise 14 Tagen zurückgezahlt werden. Die entsprechenden EU-Regelungen sind keineswegs neu. Dennoch hat ein Großteil der Airlines und Pauschalreiseveranstalter im Jahr 2020 ihre Liquidität lediglich dadurch aufrechterhalten können, indem sie ihre Kunden zwangsweise als Kreditgeber genutzt und Kundengelder gesetzeswidrig Wochen oder gar Monate später zurückgezahlt haben.

Dieses branchenweite Systemversagen zeigt, wie dringend der Änderungsbedarf ist; jedoch nicht dahingehend, dass Verbraucherrechte eingeschränkt werden.¹ Die Pauschalreise verspricht Verbraucherinnen und Verbrauchern² Sicherheit. Dafür sind diese (noch) bereit, mehr als Individualreisende zu zahlen. Fiele dieses Qualitätsmerkmal infolge einer Absenkung jahrzehntelang bewährter Verbraucherrechte dauerhaft weg, wäre die Pauschalreise bald deutlich weniger attraktiv für Kunden – gerade in Krisenzeiten.

FORDERUNG DES VZBV

Für einen fairen und interessengerechten Ausgleich fordert der Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv) die Bundesregierung auf, sich sowohl auf nationaler als auch auf EU-Ebene wie folgt für Verbraucher einzusetzen:

- ✦ Fluggesellschaften und Reiseveranstalter dürfen ihre Liquidität nicht mehr aus vorausgezahlten Kundengeldern generieren. Es muss gesetzlich geregelt werden, dass der Reisepreis frühestens bei Reiseantritt sowie der Flugpreis frühestens bei Flugantritt fällig wird.

¹ So wird vereinzelt vorgeschlagen, dass Reisende künftig 50 Prozent der anfallenden Stornokosten selbst tragen sollen, wenn eine Pandemie bereits bei Buchung bestand (vgl. Führich, Ernst: „Offener Brief an Justizministerin: Experte fordert neue Storno-Regelung bei Pandemien“, abgerufen am 15.12.2020 unter: <https://reiserechtfuehrich.com/2020/08/19/offener-brief-an-justizministerin-experte-fordert-neue-storno-regelung-bei-pandemien/>).

² Die im weiteren Text gewählte männliche Form bezieht sich immer zugleich auf Personen aller Geschlechter. Wir bitten um Verständnis für den weitgehenden Verzicht auf Mehrfachbezeichnungen zugunsten einer besseren Lesbarkeit des Textes.

VORTEILE DIESER FORDERUNGEN

Ein positiver Effekt wäre, dass Airlines und Reiseveranstalter ihr Geschäftsmodell nicht mehr auf der Vorkasse der Kunden aufbauen könnten. Kredite müssten aufgenommen werden.³ Kreditgebende Banken können viel besser als Kunden einschätzen, wie kreditwürdig ein Reiseanbieter oder eine Airline ist. Falls Kreditwürdigkeit droht, würden weniger Kunden darunter leiden müssen. Das oben erwähnte Strohfeuerprinzip hingegen zieht Insolvenzen unnötig in die Länge.⁴ Würde die Vorauszahlungspflicht vollständig abgeschafft, müssten Flug- und Reiseanbieter für ihre dann notwendigen Vorleistungen gegebenenfalls einen Kredit aufnehmen, wie es in den meisten Branchen durchaus üblich ist. In Folge werden den **Airlines** zusätzliche Kapitalkosten entstehen, welche jedoch – selbst schlechtere Rahmenbedingungen unterstellt⁵ – nicht mehr als 3,3 Prozent des deutschen Flugreisemarktvolumens ausmachen würden; selbst bei einer vollständigen Überwälzung auf die deutschen Fluggäste würden sich die **Preise** daher um **nicht mehr als 3,3 Prozent erhöhen**.⁶

Da bei Buchung im Voraus zu entrichtende Flugtickets häufig den Großteil der Gesamtkosten für eine Pauschalreise ausmachen, würden mit dem Wegfall der Vorkasse-Praxis bei Flugbuchungen in Zukunft auch die Pauschalreiseveranstalter deutlich entlastet werden. Dies würde sowohl für Reiseanbieter als auch Verbraucher einen gleichermaßen signifikanten Vorteil bedeuten. Die bislang praktizierte Vorkasse von 20 bis 40 Prozent des Gesamtpreises bei Buchung wäre dann nicht mehr gerechtfertigt. Eine Umstellung von der Vorkasse auf eine Bezahlung bei Reiseantritt ist dann nur noch ein kleiner, folgerichtiger Schritt. In Folge werden den **Pauschalreiseveranstaltern** zusätzliche Kapitalkosten entstehen, welche jedoch – selbst schlechtere Rahmenbedingungen unterstellt⁷ – nicht mehr als 1,1 Prozent des deutschen Pauschalreisevolumens ausmachen würden; selbst bei einer vollständigen Überwälzung auf die deutschen Pauschalreisenden würden sich die **Preise** daher um **nicht mehr als 1,1 Prozent erhöhen**.⁸

Eine Umstellung wäre betriebswirtschaftlich herausfordernd, aber durchaus realistisch durchführbar. Fluggesellschaften würden eine solche Umstellung insgesamt

³ Während der Corona-Pandemie haben einige Reiseanbieter Bankkredite aufgenommen, um diejenigen Kunden zufriedenzustellen, die ihre Vorauszahlungen erstattet bekommen wollten. Diese Positivbeispiele zeigen, dass dieses Modell grundsätzlich möglich ist. Selbstverständlich setzt die Kreditvergabe einen validen Businessplan sowie solides Wirtschaften voraus.

⁴ Vgl. nur die spektakulären Insolvenzen der letzten Jahre von Thomas Cook und Air Berlin: in beiden Fällen wurden wenige Wochen und Monate noch einmal extrem verbilligte Reisen/Flüge angeboten, um Liquidität für aktuell anstehende Reisen/Flüge zu generieren.

⁵ Z.B. Bilanz „mit Corona“ statt „von Corona erholt“, EBITDA -25%, vgl. Lütolf, Philipp; Rupp, Markus; Wernli, Reto: „Gutachten Vorkasse im Reise- und Flugbereich“ (im Auftrag des vzbv) vom 21.12.2020, S. 8f. (abgerufen am 04.03.2021 unter: https://www.vzbv.de/sites/default/files/downloads/2021/01/22/gutachten_bezahlungsmodelle_21dezember2020.pdf).

⁶ Vgl. Lütolf, Philipp; Rupp, Markus; Wernli, Reto: „Gutachten Vorkasse im Reise- und Flugbereich“ (im Auftrag des vzbv) vom 21.12.2020, S. 10f. (abgerufen am 04.03.2021 unter: https://www.vzbv.de/sites/default/files/downloads/2021/01/22/gutachten_bezahlungsmodelle_21dezember2020.pdf).

⁷ Eine zügige Umstellung unterstellt mit einer von der Coronakrise stark gezeichneten Bilanz, vgl. Lütolf, Philipp; Rupp, Markus; Wernli, Reto: „Gutachten Vorkasse im Reise- und Flugbereich“ (im Auftrag des vzbv) vom 21.12.2020, S. 17 (abgerufen am 04.03.2021 unter: https://www.vzbv.de/sites/default/files/downloads/2021/01/22/gutachten_bezahlungsmodelle_21dezember2020.pdf).

⁸ In einem Szenario mit einer verzögerten Umstellung bzw. im Falle eines Abwartens um einige Jahre, wäre der Effekt noch mal viel geringer; vgl. Lütolf, Philipp; Rupp, Markus; Wernli, Reto: „Gutachten Vorkasse im Reise- und Flugbereich“ (im Auftrag des vzbv) vom 21.12.2020, S. 17 (abgerufen am 04.03.2021 unter: https://www.vzbv.de/sites/default/files/downloads/2021/01/22/gutachten_bezahlungsmodelle_21dezember2020.pdf).

besser und schneller verkraften als Pauschalreiseanbieter, selbst wenn diese zeitnah – mit einer von der Coronakrise belasteten Bilanz – durchgeführt würde.⁹ Auch wenn man mit der Umstellung etwas warten sollte, bis sich die Bilanzen wieder etwas erholt haben, muss die Neuregelung zeitnah auf den Weg gebracht werden.

Einen großen Vorteil hätte die Umstellung auf Bezahlung bei Reiseantritt für Pauschalreiseanbieter: Sie müssten sich in Zukunft nur noch mit erheblich geringeren Versicherungsprämien gegen Insolvenz absichern.¹⁰ Der neue Reisesicherungsfonds müsste nicht mehr so umfangreich gefüllt werden.

Ein weiterer Vorteil wäre, dass mit der Abschaffung der Vorkasse-Praxis anstelle von hochkomplexen Regelungen für eine wirksame Insolvenzabsicherung bei Pauschalreisen eine einfache Regelung durch die Bundesregierung etabliert werden könnte. Der neu angedachte Reisesicherungsfonds müsste dann nur noch die Rückholkosten für gestrandete Urlauber abdecken.

HINTERGRUND

Dass Kunden bei Flugbuchungen ausnahmsweise in Vorleistung gehen müssen, ist unmittelbare Folge eines juristisch umstrittenen Urteils des Bundesgerichtshofs (BGH) vom 16. Februar 2016.¹¹ Das werkvertragliche Prinzip, dass vor der Zahlung erst die Leistung, nämlich der Flug, erbracht werden muss, wird durch dieses Urteil mit größtenteils nicht nachvollziehbaren Argumenten ausgehebelt.

So sei das Insolvenzrisiko laut BGH bei einem EU-Luftfahrtunternehmen wegen der EU-Zulassungs- und Aufsichtsbestimmungen deutlich verringert. Die Fakten sprechen hingegen eine andere Sprache: 105 europäische Fluggesellschaften meldeten zwischen dem Jahr 2000 und dem ersten Halbjahr 2012 Insolvenz an.¹² Auch nach diesem Zeitraum gab es viele und spektakuläre Airline-Pleiten in Europa, wie beispielsweise die von Air Berlin und Monarch.

Da eine schon seit langem vom vzbv¹³ und anderen Verbänden¹⁴ geforderte Insolvenzabsicherung von Flugbuchungen weder auf nationaler noch auf europäischer Ebene vorankommt, ist die Alternative einer ausgewogenen Regulierung der aktuellen Vorkasse-Praxis nunmehr dringend angezeigt.

⁹ Vgl. Lütolf, Philipp; Rupp, Markus; Wernli, Reto: „Gutachten Vorkasse im Reise- und Flugbereich“ (im Auftrag des vzbv) vom 21.12.2020, S. 13f., 18 (abgerufen am 04.03.2021 unter: https://www.vzbv.de/sites/default/files/downloads/2021/01/22/gutachten_bezahlungsmodelle_21dezember2020.pdf).

¹⁰ Bei einer Zahlung zum Reiseantritt muss jedenfalls keine Vorauszahlung mehr abgesichert werden. Freilich bleibt eine Pflicht des Pauschalreiseanbieters bestehen, sich gegen die eigene Insolvenz abzusichern, was ausbleibende Reiseleistungen während der Reise und Aufwendungen für einen etwaigen vorzeitigen oder anderweitigen Rücktransport der Reisenden betrifft. Der Reiseveranstalter kann aber einer Absicherung der ausbleibenden Reiseleistungen während der Reise dadurch entgehen, indem er den Reisepreis erst nach Beendigung der Reise fällig stellt.

¹¹ BGH, Urteil vom 16.02.2016, Az. X ZR 97/14, NJW 2016, 2404, mit kritischer Anmerkung von Prof. Klaus Tonner.

¹² Mitteilung der EU-Kommission vom 18.03.2013: Schutz der Fluggäste bei Insolvenz des Luftfahrtunternehmens, S. 3 (abgerufen am 15.12.2020 unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52013DC0129&from=EN>).

¹³ Vgl. Pressemitteilung des vzbv vom 13.03.2019 „Verbraucher bei Pleiten von Fluglinien besser schützen“ (abgerufen am 15.12.2020 unter: <https://www.vzbv.de/pressemitteilung/verbraucher-bei-pleiten-von-fluglinien-besser-schuetzen>).

¹⁴ Vgl. Textarchiv des Deutschen Bundestags: „Experten: Insolvenzschutz von Flugreisenden stark verbesserungswürdig“ (abgerufen am 15.12.2020 unter: <https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2019/kw11-pa-recht-flugreisen-627080>).

NOTWENDIGE GESETZESÄNDERUNGEN

Nationale Ebene:

- ❖ Soweit die Vorkasse im Pauschalreisebereich betroffen ist, sollte § 651a Absatz 1 Satz 2 BGB¹⁵ wie folgt erweitert werden (Erweiterung unterstrichen): *Der Reisende ist verpflichtet, dem Reiseveranstalter frühestens bei Reiseantritt den vereinbarten Reisepreis zu zahlen.*

Im Anschluss sollte ein dritter Satz ergänzt werden: *Abweichungen von dieser Regelung zulasten des Reisenden sind nicht zulässig.*

- ❖ Soweit die Vorkasse im Flugbereich betroffen ist, sollte das Werkvertragsrecht im BGB entsprechend angepasst werden. Am sinnvollsten wäre sicherlich, für die werkvertragliche Fallgruppe des Personen-Beförderungsvertrags¹⁶ ein eigenes Regelwerk zu schaffen, das sämtliche Arten der Personenbeförderung (Straße, Schiene, Luft) umfasst.¹⁷

Solange ein solches jedoch nicht vorliegt, kann das BGB unter dem Titel „Werkvertrag und ähnliche Verträge“ (§§ 631 ff. BGB) um folgenden Text ergänzt werden: *Bei Personen-Luftbeförderungsverträgen dürfen das Luftfahrtunternehmen oder der Unternehmer, mit dem der Personen-Luftbeförderungsvertrag zustandegekommen ist, den vereinbarten Beförderungspreis frühestens bei Abfertigung des Fluges vom Fluggast verlangen. Abweichungen von dieser Regelung zulasten des Fluggastes sind nicht zulässig.*¹⁸

EU-Ebene:

- ❖ Die Pauschalreiserichtlinie sollte wie folgt ergänzt werden: *„Unternehmer dürfen den vereinbarten Reisepreis frühestens bei Beginn der Pauschalreise vom Reisenden verlangen. Abweichungen von dieser Regelung zulasten des Reisenden sind nicht zulässig.“*¹⁹
- ❖ Die Fluggastrechte-Verordnung sollte wie folgt ergänzt werden: *„Luftfahrtunternehmen dürfen den vereinbarten Preis für eine Buchung bzw. den Flugschein frühestens bei Abfertigung des jeweils gebuchten Fluges vom Fluggast verlangen. Abweichungen von dieser Regelung zulasten des Fluggastes sind nicht zulässig.“*²⁰

¹⁵ Bürgerliches Gesetzbuch.

¹⁶ Vgl. Münchener Kommentar zum BGB, 6. Auflage 2012, Nach § 651 (Personen-Beförderungsvertrag), Rn. 1f.

¹⁷ Der vzbv fordert eine solche Ergänzung des Werkvertragsrechts schon länger, zuletzt in seiner Stellungnahme vom 13.03.2019 „Verbraucher nicht auf Schaden sitzen lassen – Fluggastenschutz bei Insolvenz“, S. 10 (abgerufen am 17.12.2020 unter: https://www.vzbv.de/sites/default/files/downloads/2019/03/12/19-03-13_stellungnahme_insolvenzversicherung_end_003.pdf).

¹⁸ An welcher Stelle genau und ob es hierfür gegebenenfalls eines eigenen Paragraphen bedarf, kann an dieser Stelle noch offen bleiben.

¹⁹ An welcher Stelle genau und ob es hierfür gegebenenfalls eines eigenen Artikels bedarf, kann an dieser Stelle noch offen bleiben.

²⁰ An welcher Stelle genau und ob es hierfür gegebenenfalls eines eigenen Artikels bedarf, kann an dieser Stelle noch offen bleiben.

Kontakt

*Verbraucherzentrale
Bundesverband e.V.*

*Team
Mobilität und Reisen*

*Rudi-Dutschke-Straße 17
10969 Berlin*

mobilitaet@vzbv.de